

Niederschlagswassergebühr - Begriffe

Abflusswirksame Fläche

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird. Eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in den davor liegenden Garten zur Versickerung geleitet wird, ist keine abflusswirksame Fläche. Diese Fläche geht nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit ein.

Eine Auffahrt hingegen, von der das Niederschlagswasser in die Kanalisation der davor liegenden Straße geleitet wird, ist eine abflusswirksame Fläche und geht in die Berechnung ein.

Ebenso werden Dachflächen als abflusswirksame Flächen einbezogen, wenn anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Befestigte Fläche

Als befestigte oder versiegelte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens erheblich verändert wurde. Dies betrifft insbesondere die Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen etc. versehen sind.

Direkte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Kanalisation geleitet. Es ist dabei egal, ob die Einleitung über den Anschlusskanal des Grundstückes oder über öffentliche Flächen (Straßen, Plätze oder Wege) in die Straßenkanalisation erfolgt.

Gründach

Als Gründach wird die Bedeckung eines Daches mit Pflanzen bezeichnet, soweit dies zu einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke führt, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt. Diese Flächen werden zu 70 % gebührenwirksam.

Mischwasserkanalisation

Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Normaldach

Dach mit Eindeckung aus gut ableitendem Material (Pfannenziegel, Schiefer, Bitumenbahn o.ä.). Es handelt sich hierbei nicht um ein Gründach.

Notüberlauf

Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (z.B. Zisterne oder Versickerungsanlage). Ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Für die Niederschlagswassergebühr sind jedoch nur die Anteile gebührenrelevant, die auch tatsächlich für die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers benötigt werden. Insbesondere im Niederschlagswasserbereich können hier auch sehr kurze Rohrleitungen für die Ableitung in die Vorflut (Gewässer) in Betracht kommen. Hierzu können auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken etc. zählen.

Ökopflaster

Beim Ökopflaster handelt es sich um wasser- und luftdurchlässiges Pflaster.

Sickerpflaster

Bei einer Ausführung von Pflasterflächen als Sicker- oder Ökopflaster findet eine Versickerung des Regenwassers statt. Es wird reduziert in das Kanalnetz eingeleitet.

Regenwassernutzungsanlage / Zisterne

Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Regenwassernutzungsanlagen / Zisternen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwassereinrichtung.

Regenwasserversickerungsanlage

In einer Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht, Muldenversickerung oder Rohr-Rigolen-Versickerung) wird das Regenwasser gesammelt und ganz oder teilweise auf dem Grundstück versickert. Bei der Nutzung von öffentlichen Versickerungsanlagen fällt selbstverständlich eine Niederschlagswassergebühr an.

Trennsystem

Von einem Trennsystem spricht man, wenn für Schmutzwasser und Regenwasser jeweils ein separater Kanal in der Straße verlegt wird. Das Kanalsystem hat keinen Einfluss auf die Gebühr.

Versickerungsfähige Flächen

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, werden wegen ihrer eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit zu 85 % als bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.

Versiegelte Fläche

Das sind wasserundurchlässig befestigte Oberflächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine.

Versiegelungs- bzw. Befestigungsart

Die Versiegelungs- bzw. Befestigungsart zeigt an, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.